

## **Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweisantrag:**

**Die Gießener Justizbehörden, unter anderem und insbesondere Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und die von ihr beaufsichtigte bzw. eingesetzte Hilfsbehörde der Polizei haben mehrfach gegen das Versammlungsrecht und damit gegen das Grundgesetz verstossen, unter anderem gegen den Art. 8, Abs. 1: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“**

### **Begründung**

In mehreren Fällen haben Gießener Justizbehörden oder die Polizei das Recht auf Versammlungsfreiheit mißachtet und Demonstrationen rechtswidrig aufgelöst, rechtswidrige Auflösungen als rechtmäßig beurteilt oder grundgesetzwidrige Auflagen erteilt. Die rechtswidrigen Übergriffe von Polizei gegen Demonstrationen wurden insbesondere von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht nicht nur als rechtmäßig dargestellt, sondern die Opfer der Polizeidurchgriffe sogar noch verurteilt. Dazu war die Rechtsbeugung einer gezielt falschen Auslegung des Versammlungsrecht nötig und wurde von Staatsanwaltschaft, Amtsgericht sowie anschließend auch von Landgericht, Generalstaatsanwaltschaft und Oberlandesgericht wiederholt. Damit alle Instanzen und Beteiligten massiv und zudem einige, weil sie das auch in anderen Fällen taten, mehrfach gegen das Versammlungsrecht verstossen. Das ist aber verfassungsrechtlich garantiert. Daher begingen die beteiligten Instanzen und Justizstellen Verfassungsbruch und lösen den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweisantrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden der Angriff auf die Demonstration des 11.1.2003 auf dem Seltersweg mit anschließenden Verurteilungen des bei einem Redebeitrag auf der Demonstration verhafteten Redners sowie weitere rechtswidrige Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit benannt.

### **Der Ablauf**

Gießen, 11.1.2003: Durch den Seltersweg, die zentrale FußgängerInnenzone der Stadt, zog ein kleiner Demonstrationzug. Die TeilnehmerInnen hatten sich spontan zusammengefunden und führten ein Transparent und ein Megaphon mit sich. An einigen Kreuzungspunkten stoppte der Zug. Aus den Redebeiträgen war zu erkennen, worum es ging: Kurz zuvor waren zwei politische AktivistInnen festgenommen und das politische Zentrum „Projektwerkstatt“ von der Polizei angegriffen und technisch zerschlagen worden: Rechner, Stromkabel, Bildschirme und vieles mehr wurden von den rücksichtslos plündernden BeamtInnen aus dem Haus geschleppt – ohne Durchsuchungsbeschluss!

In der Mitte der FußgängerInnenzone führte die Demoroute an dem 3-Schwätzer-Kunstwerk vorbei, wo die CDU einen Wahlstand betrieb. Dort stand auch der damalige Gießener CDU-Chef und hessische Innenminister Bouffier. Die von der Demo kritisierten Polizeieinheiten unterstanden eben diesem Volker Bouffier, er war und ist zudem der Law-and-Order-Scharfmacher der hessischen Regierung und hatte mit etlichen Gesetzesnovellen die Grundlagen für immer mehr Polizeistaatlichkeit gelegt, die sich in dem Überfall auf die Projektwerkstatt und zunehmende Festnahmen aus politischen Gründen auswirkten.<sup>1</sup> Die Demo stoppte daher auch hier und in einem Redebeitrag wurde die Sicherheitspolitik der CDU am konkreten Beispiel angegriffen. Die Rede musste einmal unterbrochen werden, weil ein Stadtverordneter vom CDU-Stand aus gegen den Redner tätlich wurde (wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen damaligen FWG-Abgeordneten Hasenkrug, der bei der CDU zu Besuch war). Zunächst schützte die Polizei jedoch die Demonstration und zog den Störer davon. Dann geschah aber das Unfassbare: Innenminister Bouffier, als Wahlkämpfer und damit in privater Natur anwesend, forderte von der Polizei die sofortige Beendigung der Demonstration. Und nun sahen die ihre Aufgabe nicht mehr im Schutz, sondern im blinden Angriff auf die Versammlung. Die anwesenden Wachpolizisten, mit dem Auftrag völlig überfordert, prüften weder die Rechtslage noch den Grund des Angriffs, sie forderten nur panisch Verstärkung an, um dem Befehl des großen Ministers genüge tun zu können. Als sie genügend Personal zusammen hatten, gingen sie schnörkellos und ohne jegliche Orientierung an geltendem Recht vor: Sie suchten keinen Kontakt zu der Demonstration, erteilten keine Auflage und lösten die Demonstration auch nicht vorher auf. Ihre erste Handlung war die gewaltsame Beschlagnahme des Transparentes. Nachdem dieses geschehen war, forderte der Innenminister auch das Ende des nun den Polizeiangriff begleitenden und thematisierenden Redebeitrags. Die Polizei folgte dem und stürzte sich auf den Redner dieser Demonstration. Es gab auch hier keine Warnung, keine Erteilung von Auflagen, keine Auflösung der Demonstration. Folglich wurden auch keine Gründe für die Maßnahmen genannt, die auch schwer hätten gefunden werden können. So gab es u.a. keinerlei Anzeichen für Eskalation, Gewaltanwendung oder ähnliches. Seitens der DemonstrantInnen hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Personen aus der Demonstrationsgruppe gelöst, etwa um sich dem CDU-Stand oder dem Innenminister zu

nähern – umgekehrt war es, wie beschrieben, zu einem Übergriff gekommen. Doch dass von der Versammlung Gefahr ausging, wurde auch später von niemandem behauptet – weder der Einsatzführer vor Ort noch später die Staatsanwaltschaften in ihren Anklagen oder Plädoyers noch die Urteilsbegründungen benannten irgendwelche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage, die von der Demonstration ausgegangen sei.

Die chaotisch handelnden Polizisten schleiften den Redner mitsamt Megaphon quer über den Seltersweg zu einem Polizeiauto. Dabei wurde der CDU-Stand in Mitleidenschaft gezogen durch die herumzerrenden Polizisten. Schließlich wurde der Redner in das Polizeiauto gehievt und für etliche Stunden im Polizeipräsidium festgehalten. Als alles vorbei war, verfasste der Einsatzführer vor Ort, POK Walter, einen Bericht, in dem er den Angriff auf die Demonstration schilderte, wiederum aber mit keinem Wort irgendwelche Schritte wie Versammlungsauflösung, -auflagen u.ä. erwähnte, aber etwas Bemerkenswertes erfand: Der gewaltsam angegriffene Redner sollte – schon in den Polizeiwagen verbracht – plötzlich gegen ihn getreten haben. Im späteren Gerichtsverfahren fanden sich dafür keine weiteren Zeugen außer ihm selbst. POK Walter musste die Person, mit der er den Redner angriff, sogar im laufenden Gerichtsverfahren einmal austauschen – offenbar weil die ursprüngliche nicht bereit war, seine Lügen so frech mitzutragen.

Doch auf diese spätere Szene und den erfundenen Tritt kommt es hier nicht an. Beeindruckend ist vielmehr, dass alle bisher Beteiligten und Instanzen staatlicher Seite den Angriff auf die Demonstration für rechtmäßig hielten. Dabei kamen abenteuerliche und immer neue Begründungen auf den Tisch. Chronologisch sortiert liest sich das so:

### **1. Akt: Grundrechtsverstoß: Polizeieinsatz vor Ort**

Über die Motive des Polizeiführers vor Ort gibt sein Bericht am Abend des gleichen Tages Auskunft: „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden“. Diese Annahmen von POK Walter sind rechtlicher Unsinn. Das Versammlungsrecht und nicht das Polizeirecht (HSOG) kommen bei Demonstrationen zur Anwendung. Die Formulierung „Da davon ausgegangen werden mußte“ zeigte zusätzlich, dass POK Walter nach der Aufforderung durch den Innenminister, die Demonstration zu beenden, offenbar auch keinerlei Erkundigungen eingeholt, sondern mit Mutmaßungen zufrieden war. Er agierte, wie er selbst hier zeigt, freischwebend ohne Bezug auf Recht oder irgendwelche tatsächlichen Annahmen, Informationen u.ä., die eine Demonstrationsauflösung rechtfertigen könnten (die dann aber auch anders ablaufen müsste). Zudem hat er gar nicht geprüft, welche Mittel in Fragen kommen und nach dem Gebot des mildesten Mittels vielleicht zu bevorzugen sind. Die Darstellung zeigt seltsame Rechtsauffassungen, denn tatsächlich gilt das Polizeirecht im Falle von Versammlungen gar nicht, für Demonstrationen bedarf es gar keiner Genehmi-

gung und daher ist die Nutzung eines Megaphons auf solchen regelmäßig rechtmäßig. Weitere Gründe außer den beschriebenen, rechtlich nicht haltbaren gab der Polizeiführer für den Angriff auf die Demonstration nicht an, d.h. er gab indirekt zu, dass es keinen sonstigen Anlass für den Angriff auf die Demonstration gab und dass auch keine formalen Regeln bei der Beendigung der Demonstration (Auflösung, Auflagen ...) eingehalten wurden.

## 2. Akt: Polizeiaussage in der ersten Instanz

Der Polizeiführer am 11.1.2003, POK Walter, ergänzte seinen Bericht in der Zeugenaussage der ersten Instanz (15.12.2003 vor dem Amtsgericht Gießen) noch dahingehend, dass er die Nutzung des Megaphons für einen Verstoß gegen die Gefahrenabwehr-Lärmverordnung halte. Dumm nur, dass es so etwas gar nicht gibt. Damit fußt der Angriff auf die Demonstration nun auch auf einem Rechtsgrund, der schlicht völlig erfunden ist. Auf die zusätzliche Frage, warum vorher das Transparent angegriffen wurde (schließlich ginge von dem wohl kein Lärm aus), äußerte sich POK Walter als Zeuge nun so, dass das gar nicht geschehen sei. Zu dumm, dass sein eigener Bericht vom gleichen Tag und das Sicherstellungsprotokoll etwas anderes beweisen. POK Walter behauptete zudem vor Gericht, dass nach seiner Überzeugung Demonstrationen immer 48 Stunden vor Beginn angemeldet und dann auch erst genehmigt werden müssten. Ein Recht auf Spontan- oder Eilversammlungen gäbe es nach seiner Auffassung nicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Der bei einer Demonstration eingesetzte Polizeiführer hatte von Demonstrationsrecht nicht die leiseste Ahnung und handelte in mehrfacher Weise grundrechtswidrig.

## 3. Akt: Anklagetext der Staatsanwaltschaft Gießen

In der Anklage wird von „einer nichtangemeldeten Demonstration“ gesprochen. Da dieses so explizit benannt wird, entsteht der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass die Versammlung deshalb rechtswidrig gewesen und der Polizeieinsatz deshalb rechtmäßig sein könnte. Auch diese Auffassung ist irrig – zum einen gibt es nichtangemeldete Demonstrationen, die rechtmäßig sind (eben Spontanversammlungen), zum zweiten steht nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine nicht ordnungsgemäß angemeldet Demonstration weiter unter dem Schutz des Versammlungsrechts und drittens hätte für alle Fälle auf jeden Fall gegolten, dass die Polizei zunächst mit Auflagen und dann der formalen Auflösung hätte arbeiten müssen, was nicht geschehen ist. Somit zeigt auch die Staatsanwaltschaft ihr Nichtwissen über Versammlungsrecht oder ihr Nichtwollen der Beachtung von Gesetzen bei der Aburteilung einer politisch unerwünschten Person. Die Anklage in diesem Punkt war grundrechtswidrig.

## 4. Akt: Verurteilung in erster Instanz (15.12.2003)

Auszug aus dem Urteil: „Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.“ Richter Wendel, der dieses Urteil abfasste, hielt es also für gleichgültig, ob die angegriffene Versammlung rechtmäßig war oder nicht. Ein Polizeiangriff ohne Vorwarnung darf also aus seiner Sicht jederzeit und auch ohne Gründe erfolgen, falls die Demonstration irgendjemanden stört. Mit dieser Rechtsauffassung bewegte sich ein Richter weit außerhalb des Rechtsrahmens, der in diesem Lande gilt. Die Möglichkeiten politischer Meinungsäußerung sind in der BRD ohnehin nicht weit entwickelt – aber Richter Wendels Urteilspruch hatte mit dem geltenden Versammlungsrecht nichts mehr zu tun. Hier wurden von einem Gericht die Allmachtsphantasien der Polizei auch formal für richtig gehalten – grundrechtswidrig.

## 5. Akt: Verurteilung in zweiter Instanz (3.5.2005)

Im Urteil bestätigt das Landgericht Gießen einfach alle Bewertungen des Polizeiführers. Auf die Ausführungen zum Versammlungsrecht des angeklagten Demonstrationsredners vom 11.1.2003 geht das Gericht dagegen trotz intensiver Vorbringung u.a. im Plädoyer gar nicht ein. „Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“

Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.

Im Urteil folgt eine weitere bemerkenswerte Passage: „Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.“ Das Gericht behauptet hier also zusätzlich noch, dass der Demonstrationsredner wusste, dass er von der Polizei angegriffen werden durfte. Damit macht das Gericht eine bemerkenswerte Logik auf: Wer auf einer Demonstration eine

Rede hält und ohne jegliche Auflösung der Demonstration von der Rede weggezerrt und verhaftet wird, weiß selbst, dass das so alles richtig und rechtens ist. Eine Rechtsgrundlage hierfür nennt das Gericht nicht, es klingt nach „Die Polizei hat immer recht ...“. Damit verstößt das Gericht nicht nur gegen die Verfassung, sondern glaubt, dass sein eigener Grundgesetzverstoß ein normales Alltagsverhalten ist, dass es deshalb auch dem Opfer des grundrechtswidrigen Polizeigriffs unterstellt.

## 6. Akt: Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zur Revision

Der angeklagte, damalige Demonstrationsredner reichte Revision ein, in der er u.a. die Rechtswidrigkeit des Angriffs auf die Demonstration präzise begründete. Würde dieser als rechtswidrig betrachtet, wäre auch eine Verurteilung des Redners selbst dann nicht möglich, wenn man trotz der absurden Beweisführung annimmt, es hätte den Tritt gegeben. Die Oberstaatsanwaltschaft nahm zu dem Revisionstext Stellung und behauptete nun aber ebenfalls, dass der Angriff auf die Demonstration rechtmäßig war: „Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammIG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldennde ‚Spontandemonstration‘ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsicherung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt. Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG

berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt.“

Diese, im Vergleich zu den Urteilen und dem Bericht des Polizeiführers ausführlich gehaltene Begründung enthält gleich mehrere Rechtsfehler. Zum einen ist der Hinweis auf die Verschiebbarkeit der Spontanversammlung (deren Existenz damit immerhin indirekt zugegeben wird) angesichts dessen, dass 48 Stunden später ein Montag und damit ein Werktag gewesen wäre, absurd, denn selbstverständlich wäre dann die Demonstration nicht in gleicher Weise möglich gewesen – vor allem hätten die TeilnehmerInnen gefehlt! Der zweite Hinweis ist aber noch interessanter: Die Oberstaatsanwaltschaft veränderte ohne jegliche Begründung und nur dem bei RechtsbeugerInnen üblichen Terminus „offensichtlich“ den Zweck der Demonstration. Dabei kann sie sich weder auf die Aussagen des Polizeiführers noch auf die Urteile stützen, die allesamt festgestellt hatten, dass die Polizeiatacke auf die Projektwerkstatt direkt vorher das Thema der Demonstration war. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Oberstaatsanwaltschaft hier sehr bewusst die Fakten verändert hat, um eine Bestätigung der Verurteilung erreichen zu können. Offensichtlich war auch ihr bewusst, dass die Polizeimaßnahme vom 11.1.2003 in der vom Polizeiführer und in den Urteilen beschriebenen Form rechtswidrig war.

Die Ausführungen des Oberstaatsanwaltes waren ein Verfassungsbruch, die gezielte Umschreibung der Abläufe zum Zwecke der Bestätigung der Verurteilung dürften aber sogar eine gezielte Rechtsbeugung sein. Das offenbar ebenfalls parteiische OLG nahm diesen Ball dann gerne auf ...

## 7. Akt: Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt (29.3.2006)

Das OLG wies die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ zurück. Damit unterstrich sie die Rechtsauffassung des Polizeiführers und der Vorinstanzen, ohne auf diese nochmals einzugehen oder sie zu prüfen. Im Beschluss wurden aber auch die Abläufe nochmals vom OLG zusammengefasst dargestellt. Zum Angriff auf die Demonstration fügte das OLG nur einen Satz ein: „eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor“. Der Satz aber hatte es in sich, denn damit stellte das OLG eine implizite Behauptung auf, dass eine solche Genehmigung notwendig gewesen wäre. Das unterstellte, dass die Demonstration nicht rechtmäßig und der Angriff auf die Demonstration eventuell rechtmäßig war, weil eine Genehmigung für die Versammlung fehlte. Für eine Versammlung ist eine Genehmigung aber nicht notwendig und vom Versammlungsrecht auch gar nicht vorgesehen. Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und bedarf daher keiner Genehmigung. Das Oberlandesgericht, immerhin ja schon eine recht hohe Instanz der Rechtsprechung, erfand hier frei Regelungen des Versammlungsrechts, die es gar nicht gibt. Das geschah sicherlich trotz besseren Wissens und obwohl in der Revisionsbegründung präzise dargestellt wurde, wie das Versammlungsrecht lautete und wie es durch den Urteilsspruch übertreten wurde.

Im weiteren Satz behauptet das OLG selbst, dass „deshalb“ die Polizei „eingriff“, also die Demonstration angriff und (ohne Vorwarnung oder Auflösung) zerschlug durch Beschlagnahme des Transparentes, des Megaphons und Festnahme des Redners. Das „deshalb“ bezog sich nur auf den vorstehenden Satz, in dem nur das Stattfinden der Demonstration und das Nichtvorhandensein einer Genehmigung geschildert wurden. Das heißt: Das OLG behauptete, das Stattfinden einer Demonstration bei fehlender Genehmigung sei ausreichender Grund für eine Zerschlagung der Demo durch die Polizei unter Auslassung aller formalen Zwischenschritte und ohne Ausprobieren anderer,

weniger die Rechte beschneidenden Zwangsmassnahmen. Da Genehmigungen vom Gesetz her gar nicht vorgesehen sind, behauptete das OLG folglich, dass jede Demonstration, nur weil sie stattfindet, jederzeit und sofort von der Polizei auf jede Art zerschlagen werden kann. Das aber ist ein offensichtlicher und sehr weitgehender Verfassungsbruch. Die Konstruktion eines Genehmigungsvorbehaltes bei Versammlungen, die dazu diente, die Demonstration für illegal erklären zu können, ist zudem Rechtsbeugung im Amt.

## Rechtliche Bewertung

Sowohl die Polizei im direkten Geschehen am 11.1.2003 sowie alle (!) gerichtlichen Instanzen bis zum Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft haben bezüglich des Versammlungsrechts rechtliche Falschbehauptungen aufgestellt. Bis auf den offensichtlich unwissenden Polizeiführer muss allen anderen Instanzen unterstellt werden, dass sie absichtlich gelogen haben, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Denn allen ist durch den Angeklagten die grundgesetz- und versammlungsgesetzkonforme Rechtslage geschildert worden. Zudem muss wegen der Klarheit der Lage angenommen werden, dass ihr Rechtswissen ausreichte, um die Lage eindeutig einschätzen zu können. Dennoch haben sie in Urteilen, Beschlüssen und Stellungnahmen Falschbehauptungen zur Rechtslage gemacht. Das stellt zum einen einen Bruch des Grundgesetzes, Art. 8, dar und zum anderen bewusste Rechtsbeugung im Amt.

Als Motiv dieser fortgesetzten Verfassungsbrüche und Rechtsbeugungen kommt nur der unbedingte Wille der Polizei und der Gerichte in Frage, eine justiz- und polizeikritische Person hinter Gitter zu bringen – zusätzlich angetrieben durch die politische Einmischung seitens einer von Beginn an beteiligten hessischen Landesregierung. Der Redner auf der Demonstration am 11.1.2003 thematisierte damals skandalöse Polizeimaßnahmen – und kassierte dafür eine weitere. Er ist seit Jahren als Kritiker der hessischen und in Gießen verfolgten Sicherheitspolitik bekannt – und bekommt sie dafür zu spüren. Seit 2003 veröffentlicht er regelmäßig justizkritische Texte und Hintergrundrecherchen zur Gießener Justiz – und wird dafür von dieser mit Prozessen und Verurteilungen überzogen.

## Aktueller Stand am 4.9.2006

Der Betroffene hat gegen seine Verurteilung und die Ablehnung der Revision inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt. Eine Entscheidung dazu ist noch nicht gefallen. Das Verfassungsgericht hat aber den für den 18.5.2006 angesetzten Haftantritt ausgesetzt und den Vollzug der Haft bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verschoben. Dieser Aufschub gilt zunächst bis zum 17.11.2006, d.h. es ist wahrscheinlich, dass in nächster Zeit mit weiteren Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu rechnen ist.

Von einem Strafverteidiger aus Stuttgart ist im Zusammenhang mit ganz anderen Verfahren gegen die auch in diesem Fall entscheidende 2. Kammer des OLG eine Strafanzeige wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gestellt worden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass diese Einschätzung auch für die hier geschilderten Vorgänge zutreffend ist.

## Mehr Informationen:

- Berichte vom Polizeiübergreif am 11.1.2003: [www.projektwerkstatt.de/9\\_\\_1\\_\\_03](http://www.projektwerkstatt.de/9__1__03)
- Verfassungsklage gegen die Urteile über den 11.1.2003: [www.projektwerkstatt.de/demorecht/verfklage\\_\\_demorecht\\_\\_11\\_\\_1\\_\\_03.html](http://www.projektwerkstatt.de/demorecht/verfklage__demorecht__11__1__03.html)
- Informationen über die Prozesse, Anträge, Plädoyers usw. unter [www.projektwerkstatt.de/prozess](http://www.projektwerkstatt.de/prozess)
- Informationsseiten zu Demonstrationsrecht: [www.projektwerkstatt.de/demorecht](http://www.projektwerkstatt.de/demorecht)
- Verfassensakten und Urteile vom 15.12.2003, 3.5.2005 (Az. jeweils 501 Js 19696/02) und 16.3.2006 (Az. 2 Ss 314/05)

Am 11.01.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen – eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor – in der Innenstadt von Gießen und störten eine Wahlveranstaltung der CDU, wobei der Angeklagte Bergstedt aus etwa 10-12 m Entfernung zum Wahlstand durch ein mitgeführtes Megaphon mindestens 10 Minuten lang in Richtung dieses Standes sprach, während seine Anhänger ein mitgebrachtes Transparent ausbreiteten. Als deshalb - wie von dem Angeklagten und seinen Anhängern eingeplant - die Polizei eingriff und den Angeklagten unter Androhung von Zwang zur Herausgabe des Megaphons aufforderte, umklammerte dieser es, beugte seinen Oberkörper schützend darüber und gab es auch nach Androhung, ihn in Gewahrsam zu nehmen, nicht heraus. Der Angeklagte wurde ergriffen und letztlich zu einem Polizeifahrzeug gebracht, vor dem er auf die Straße gesetzt wurde. Als er der Aufforderung zum

Abb.: Auszug aus dem Urteil des Landgerichts vom 3.5.2005 (linke Seite) und der Revisionsablehnung des OLG (links).

# Weitere Fallbeispiele für Verstöße gegen Versammlungsrecht

## Auflagen-Krimis

Im Rahmen der Aktionswoche gegen Knäste und Repression im März 2004 meldeten verschiedene Personen mehrere Demonstrationen an. Das Ordnungsamt der Stadt Gießen erteilt Auflagen mit etlichen Schikanen.

Auszüge ...

Die Betroffenen legten Widerspruch ein. Zudem legen die Betroffenen Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht ein. Das Verfahren vor Gericht stellte sich als grauselig heraus ... die Richterin Zickendraht sympathisierte von Beginn an mit der Stadtverwaltung und strebte einen Vergleich an. Während die DemoanmelderInnen am Eingang scharf kontrolliert wurden („Hier wird jeder kontrolliert“, sagte die Bedienstete noch), flutschten die StadtvertreterInnen einfach durch. Vor Gericht polterte der Rechtsamtsmitarbeiter Metz der Stadt Gießen mit ekligsten Law-and-Order-Sprüchen. Am umstrittensten war die Auflage, der Polizei müsse „unbedingt“ (also bedingungslos) Folge geleistet werden. Das hielt der Rechtsvertreter der Stadt auch für richtig, gerade bei dieser „Klientel“. Fragen nach dem Warum polizeilicher Anweisungen dürften seiner Meinung nach nicht geduldet werden.

Die Richterin bekam ihren Vergleich nicht, weil die DemoanmelderInnen ihre Widersprüche aufrecht erhielten. Die Stadt hatte einige absurde Auflagen zudem selbst zurückgenommen, z.B. blieb ein Megafon nun unabhängig von der TeilnehmerInnenzahl erlaubt. Daraufhin fällt das Gericht zu allen offenen Punkten einen Beschluss und wies die meisten der Einsprüche zurück.

1. Das Urteil bestätigte die Auffassung der Versammlungs(verhinderungs)behörde, wonach jegliches Verständnis für Gewalt nicht benannt werden darf. Das ist nicht nur ein klarer Eingriff in die Meinungsfreiheit, sondern würde auch jeglichen positiven Bezug auf gewaltfreie Befreiungsaktionen gegen Diktatoren, Sabotage gegen Angriffskriege usw. unmöglich machen – eine politisch unerträgliche Situation, die zudem auch absurd ist, weil z.B. die Bundesrepublik Deutschland selbst am 20.7. jeden Jahres strafrechtlich relevanter Gewalttaten, nämlich des Attentats (überwiegend nationalistischer Kreise) auf Adolf Hitler gedenkt. Die Bundesregierung verkündete dazu selbst: „Die Bundesregierung ist daher nicht willens, das vorbildliche menschliche Verhalten der Männer und Frauen des 20. Juli 1944, das in besonderer Weise den unserem Grundgesetz immanenten Anforderungen entspricht, in Frage zu stellen. Im militärischen Widerstand gegen Hitler und das verbrecherische NS-Regime dokumentiert sich in besonderer Weise vorbildhaftes und wertgebundenes Verhalten. Aus dem Handeln der Soldaten des 20. Juli 1944 lassen sich an unveräußerlichen Menschenrechten und dem eigenen Gewissen orientiertes Handeln, Opferbereitschaft und die Grenzen der Gehorsampflicht ableiten.“ (Bundestags-Drucksache 16/2178) In Gießen wäre solch ein Gedenken also verboten!

10. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.

15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Außerdem legte das Gericht fest, dass der Polizei unbedingt Gehorsam zu leisten sei. Unbedingter Gehorsam ist eine Art von Unterwerfung, die total ist und nicht einmal mehr das Erfragen von Gründen erlauben würde. Unbedingt würde im formalen Sinne des Wortes auch das Begehen von Straftaten oder die Selbstgefährdung umfassen, wenn die Polizei es nur verlangen würde. Die Begründungen des Gerichts sprechen für sich, es formuliert ausdrücklich, dass über Sinn und Unsinn polizeilicher Anweisungen nicht diskutiert werden darf. Hier offenbart sich preußische Tradition von Befehl und Gehorsam, die nicht vom geltenden Recht gedeckt ist.

Bei alledem zeigte sich die entscheidende Richterin deutlich voreingenommen:

- Die Richterin begann den Prozess mit der Behauptung, dass es außer den beiden ersten Punkten ohnehin nur Formulierungsfragen seien und unstrittig sei, dass die weiteren Punkte als Auflagen rechtmäßig seien. Eine Diskussion darum musste später eingefordert werden – wobei sich zeigte, dass diese sehr wohl auch formal angefochten werden können (also Argumente dafür vorliegen).
- Bei den beiden anderen Punkten schlug sie bereits zu Beginn vor, ob nicht bei dem einen Punkt die Stadt entgegenkommen könne und bei dem anderen die AnmelderInnen der Demonstrationen. Das deutet (wie auch spätere Bemerkungen) darauf hin, dass die Richterin einseitig einen Vergleich als gewünschtes Ergebnis anstrebte und dabei nicht nach Recht, sondern dem in Elitenkreisen sicherlich eher üblichen „Eine Hand wäscht die andere“ handeln würde.
- In mehreren späteren Beiträgen formulierte sie deutlich ihre Enttäuschung, dass ein Vergleich nicht zustande kommen würde. Als ihr klar wurde, dass es dazu nicht kommen würde, formulierte sie verärgert: „Dann hätte ich mir die Arbeit gar nicht gemacht“. Eine seltsame Auffassung von Beweisaufnahme und Rechtssprechung ...
- Im konkreten Fall, als einer der Beschwerdeführer nach etlichen besprochenen Punkten andeutete, dass er den Eindruck hätte, die Richterin würde glauben, dass es zu einem Vergleich kommen könnte und er es für wichtig fand, mit diesem Irrtum aufzuräumen (auch zum Vorteil der Richterin, denn Irrglaube ist meist kein sinnvoller Ausgangspunkt von Rechtsprechungsverfahren), reagierte sie spontan sehr verärgert und behauptete in der weiteren Debatte auf entsprechende Anfrage sogar: „Befangenheitsanträge gibt es bei einem solchen Verfahren nicht“. Sodann verkündete sie verärgert, dass das Verfahren der Person, die den Befangenheitsantrag stellen wollte, abgetrennt werde und diese daher nicht mehr teilnehmen könne. Erst später stellte sie selbst klar, dass das wohl alles so gar nicht ginge – behauptete dann aber, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört“. Rechtssprechung in Gießen ...
- Dennoch formulierte die Richterin, dass sie es bedauere, dass „obwohl sich die Stadt sehr bemüht hätte“, die DemoanmelderInnen sich so „daneben“ verhalten würden usw.
- Ständig wies sie klar auf Demonstrationen bezogene Aussagen als „wir führen hier keine politischen Debatten“ zurück.
- Informationsseite zum Demorecht und zu den Auseinandersetzungen mit den Demonstrations(verhinderungs)behörden: [www.demorecht.de.vu](http://www.demorecht.de.vu)

Der Auflagenpunkt 15, wonach den Weisungen der Vollzugspolizei unbedingt Folge zu leisten ist, enthält ebenfalls keine unangemessene und die Grundrechte des Veranstalters oder der Teilnehmer verletzende Verpflichtung. Da die Vollzugspolizei zur Sicherung eines möglichst störungsfreien Ablaufs einer Versammlung anwesend sein muss, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§§ 12 ff. VersG, §§ 11 ff. HSO, § 6 VwVG), dass die Demonstrationsteilnehmer deren rechtmäßigen Weisungen Folge leisten müssen, und zwar ohne vor Ort über Sinn und Unsinn der jeweiligen Weisung zu diskutieren. Nichts anderes drückt dieser Auflagenpunkt aus.

## **Demo-Gebühren**

Für mehrere Demos im Sommer 2004 wurden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Gebühren auferlegt. Da Demonstrationen Grundrecht sind, wurde die Gebühr trickreich nicht für die Demo, sondern für die Auflagen erhoben – absurd, denn diese sind Drangsalierungen der Ordnungsbehörde. So müsste mensch seine eigene Repression bezahlen. Je mehr Aufwand diese Drangsalierungen der Behörde machen, d.h. je repressiver sie vorgeht, desto teurer sollte es für die Betroffenen, also die DemoanmelderInnen werden. In der Stadt Gießen wurde die Gebühr viermal erhoben. Dabei spielte auch die Politik eine Rolle, denn nicht alle Demos, sondern nur die unerwünschten Demonstrationen von AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt waren betroffen. So ist die Gebühr nicht nur Grundrechtseinschränkung, sondern auch gezielte Steuerung, wer Grundrechte bekommt und wem sie praktisch entzogen werden.<sup>2</sup>

Die Demogebühr war von der Hessischen Landesregierung in die Verwaltungskostenverordnung aufgenommen worden, d.h. sie war ein Teil der repressiven Politik des Sicherheitswahn-Gespans Koch/Bouffier. Verhängt wurde sie von der Stadt Gießen. Die betroffenen AktivistInnen klagten aber gegen die Gebühr und erhielten Recht. Die Gebühr wurde gekippt. Die für Versammlungsrecht zuständige Kammer beim Verwaltungsgericht schob dem Repressionswahn in Gießen in einem Detail einen Riegel vor. Es blieb die einzige derartige Entscheidung eines Gießener Gerichtes in den vergangenen Jahren.

- Mehr Infos zum Streit um Demogebühren:  
[www.projektwerkstatt.de/demorecht/vg\\_\\_urteile.html](http://www.projektwerkstatt.de/demorecht/vg__urteile.html)

*Abb. unten: Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.2.2005.*

**Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenverzeichnisses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird; da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.**

## **Beweismittel**

- Heranziehung der Verfahrensakten und Urteile vom 15.12.2003, 3.5.2005 (Az. jeweils 501 Js 19696/02) und 16.3.2006 (Az. 2 Ss 314/05) samt zugehöriger Anklagen und Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft

Gießen, den .....

Jörg Bergstedt, Angeklagter: .....

## **Mahnwachenverbot Genversuchsfeld**

Am 14.5.2005 verbot die Stadt Gießen eine vorher akzeptierte Mahnwache am Genversuchsfeld im Alten Steinbacher Weg. Als Begründung wurde eine in der Nähe (nämlich auf dem Genversuchsfeld) am gleichen Tag, aber einige Stunden vorher, gelaufene Aktion zur Feldbefreiung<sup>3</sup> angeführt. Obwohl die dort aktiven Personen ausnahmslos festgenommen und z.T. für mehrere Tage inhaftiert wurden, erfolgte das Verbot ausgerechnet mit Bezug auf deren Aktion. Das ist schon auf den ersten Blick vorgeschoben, weil bereits inhaftierte Personen als Begründung für eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht in Frage kommen können. Angesichts des zeitlichen Verlaufs fällt auf, dass die Verbotserfügung und der daran anschließende Sturm der Polizei auf die Mahnwache nach Schließung des Verwaltungsgerichts erfolgte. Offenbar war sehr bewusst kalkuliert worden, dass das rechtlich offensichtlich fragwürdige Verbot nicht mehr während der Mahnwachenphase überprüft werden konnte. Die Anmelderin der Mahnwache hat nun nachträglich eine gerichtliche Überprüfung beantragt.

### **Fußnoten**

- 1 Kritische Internetseiten zu Volker Bouffier: [www.im-namen-des-volkers.de.vu](http://www.im-namen-des-volkers.de.vu).
- 2 Siehe zu einer weiteren gezielten Grundrechtsentziehung im Kapitel 4 „Verwaltungsgericht Gießen: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“.
- 3 Siehe [www.gendreck-giessen.de.vu](http://www.gendreck-giessen.de.vu).